


UNHCR

 United Nations High Commissioner for Refugees
 Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
 Vertretung in Deutschland

 Frankenstrasse 210
 90401 Nürnberg

 Tel: +49 911 442100
 Fax: +49 911 442180
 Email: gfrnu@unhcr.ch

 An das
 Verwaltungsgericht Schwerin
 Wismarische Straße 323

19055 Schwerin

20. Dezember 2005

 Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen: G-184/05, CH

Betr.: Stellungnahme zum Asylverfahren von Herrn Alassane Mousbaou, geb. 15. Dezember 1980 in Alidjo Kadara/Togo (Az. 7 A 1746/05 As; BAMF-Az. 5147794-283)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der im Betreff genannte Kläger hat sich über seine Verfahrensbevollmächtigte an uns gewandt und uns ersucht, die Akten seines Asylfolgeverfahrens einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Er hat uns gebeten, diese Stellungnahme direkt an das mit dem Asylverfahren und dem Eilverfahren befasste Gericht zu senden.

Wir erlauben uns daher, zunächst die grundsätzliche Position von UNHCR bezüglich einer möglichen Rückkehr nach Togo vorzustellen, sowie eine Einschätzung der Sicherheitslage in Togo anhand einiger Aussagen aus der aktuellen Stellungnahme von UNHCR vom 3. August 2005¹ wiederzugeben, um dann auf das konkrete Asylverfahren des Klägers einzugehen.

Während die allgemeine Sicherheitslage in Togo zur Zeit als relativ ruhig bezeichnet werden kann, gibt es noch immer Berichte aus zuverlässigen Quellen über nächtliche Razzien, Verhaftungen, Vergewaltigungen und Fälle von Verschwindenlassen, die sich gegen militante Personen sowie Anhänger und Verbündete der Opposition richten und vermutlich vom togolesischen Militär und dem Militär nahestehenden Milizen verübt werden. Obwohl der Strom der Flüchtlinge deutlich nachgelassen hat, registriert UNHCR in Benin weiterhin neue Asylsuchende aus Togo, die ebenfalls angeben, der Verfolgung durch das togolesische Militär entflohen zu sein.

¹ Die deutsche Übersetzung der englischen Originalfassung haben wir diesem Schreiben beigelegt.



Vor dem Hintergrund der in der beigefügten Stellungnahme noch genauer dargestellten Situation in Togo empfiehlt UNHCR für togolesische Asylsuchende in den Nachbarstaaten, namentlich Benin und Ghana, in denen der zügige und massenhafte Zustrom togolesischer Flüchtlinge eine zeitnahe individuelle Entscheidung über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus unmöglich macht, eine Prima-Facie-Anerkennung auf Grundlage des Art. 1 A (2) der Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967 sowie Art. 1 (2) der OAU-Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika von 1969. Unter Berücksichtigung der anhaltend prekären Sicherheitslage, der noch immer fragilen politischen Situation und andauernder Menschenrechtsverletzungen aus ethnischen und politischen Gründen setzt sich UNHCR bis auf weiteres für ein Moratorium über die zwangsweise erfolgende Rückkehr abgelehnter Asylsuchender nach Togo ein. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die UNHCR-Position vom August 2005 sich grundsätzlich lediglich auf Personen bezieht, die nach dem Tod Eyademas aus dem Land geflohen sind.

Dies bedeutet konkret, dass UNHCR es für erforderlich hält, bei Rückführungen, die trotz des empfohlenen Moratoriums durchgeführt werden, eine sorgfältige Einzelfallprüfung der Rückkehrgefährdung zum aktuellen Zeitpunkt vorzunehmen, um die aktuelle Rückkehrsituation einschätzen zu können, da wir davon ausgehen, dass sich die Situation in Togo bezogen auf den jeweiligen Einzelfall durchaus verändert darstellen kann. Es ist daher aus unserer Sicht notwendig, eine solche Prüfung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Rückführung vorzunehmen. Dabei sollte insbesondere bei der jeweiligen Prüfung berücksichtigt werden, dass nach den uns vorliegenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Akteure, von denen politische Verfolgung ausgeht, eine Unterscheidung zwischen ranghohen Vertretern und einfachen Anhängern der Opposition vornehmen.

Diese Einschätzung wird durch den Abschlussbericht einer Mission unter der Ägide der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte bestätigt, die es sich nach den Wahlen vom April 2005 zum Ziel gesetzt hatte, den Vorwürfen über Menschenrechtsverletzungen vor, während und nach den Wahlen nachzugehen. Der Abschlussbericht vom 29. August 2005 ist bisher nur in französischer Sprache unter www.ohchr.org/english/docs/rapporttogo.pdf verfügbar.

Dies bedeutet im Fall des Klägers, dass UNHCR eine erneute sorgfältige Überprüfung seiner im Asylverfahren bereits vorgebrachten oppositionellen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland für dringend erforderlich hält, um einschätzen zu können, welche potentielle Gefahren bei einer eventuellen Rückkehr nach Togo bestehen könnten. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, ergänzend auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 26. Mai 2005 und des VG Karlsruhe vom 17. Februar 2005 zu verweisen. Insbesondere die Sachverhaltsanalyse des VG Oldenburg gibt nach unserer Ansicht die aktuelle Situation in Togo



zutreffend wieder. Informationen zu beiden Entscheidungen sind unter www.asyl.net abrufbar; die Entscheidung des VG Oldenburg haben wir in der verfügbaren Faxe-Kopie beigelegt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir die grundsätzliche Einschätzung, die z.B. der Entscheidung des VG Gera vom 24. Juni 2005 zugrundeliegt, dass ein Verdacht nicht auf während der Unruhen nicht anwesende, da in Deutschland aufhältige Togoer fallen könnte, nicht teilen. Eine solche Einschätzung setzt voraus, dass der in Togo stattfindenden Verfolgung ein gewisses rationales Handeln der Sicherheitskräfte zugrunde liegt. Dies ist aber gerade nicht der Fall, sondern die Verfolgung kann sich grundsätzlich gegen jede Person richten, die die Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte als potentieller Oppositionsanhänger erregt. Insofern ist es aus unserer Sicht notwendig zu überprüfen, welche konkreten Bedingungen im jeweiligen Einzelfall bei der Rückkehr vorzufinden wären.

Im Einzelnen erlauben wir uns des weiteren, im Fall des Klägers auf folgende Umstände hinzuweisen:

Die exilpolitischen Tätigkeiten im Umfeld der Protestaktion in Paris werden von UNHCR unter bestimmten Voraussetzungen als herausgehobene exilpolitische Aktivitäten im Sinne der entsprechenden deutschen Rechtsprechung eingeschätzt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigelegten Stellungnahmen von UNHCR an das VG Arnberg vom 14. März 2003 und vom 27. Mai 2004. Wir gehen davon aus, dass sich die den Stellungnahmen zugrundeliegende Verfolgungsprognose nicht durch den Regierungswechsel in Togo im Jahr 2005 verändert hat.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es bisher nicht möglich ist, einzuschätzen, in welcher Weise Personen, die in privat finanzierten Zeitungen Artikel veröffentlicht haben, bei einer potentiellen Rückkehr nach Togo gefährdet sein könnten. Es ist aus Sicht von UNHCR nicht auszuschließen, dass die Autoren selbst bei einer eventuellen Rückkehr nach Togo Verfolgung ausgesetzt wären, auch wenn der togoischen Regierung bekannt ist, dass die Regimekritik häufig nicht der zugrundeliegende Zweck der Veröffentlichung der Artikel zu sein scheint.

Über diese generellen Probleme der exilpolitischen Aktivitäten hinaus stellt sich die Situation des Klägers noch als außergewöhnlich dar, da er sich explizit und öffentlich von der Regierungsbeteiligung seiner eigenen Partei distanziert hat. Da diese Aktivitäten nach der Entscheidung des Bundesamtes deutlich verstärkt wurden, wäre nach unserer Ansicht ein volles Hauptsacheverfahren, in dem wir gerne noch einmal ausführlich Stellung nehmen würden, der geeignete Weg, um eine entsprechende Verfolgungsprognose treffen zu können. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der generelle Umgang mit sogenannten "Abtrünnigen", der bisher in Togo immer wieder zu Verfolgung insbesondere von Angehörigen der Ethnie des Präsidenten geführt hat, im Fall des Klägers zu einem Schutzproblemen führen könnte, da er sich, gemeinsam mit weiteren Personen, von der ehemaligen Oppositionspartei PDR wegen deren Regierungsbeteiligung insbesondere durch die Übernahme des Amtes des Ministerpräsidenten durch Edem Kodjo losgesagt hat. Es ist



aus unserer Sicht nicht auszuschließen, dass gerade diese Distanzierung zu einem erhöhten Verfolgungsrisiko in Togo führt. Eine genaue Untersuchung dieser Frage, die schon auf Grund der zeitlichen Abläufe bisher nicht Gegenstand des Folgeverfahrens war, ist aus unserer Sicht erforderlich, um einschätzen zu können, ob der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo gefährdet wäre.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Constantin Hruschka
Beigeordneter Rechtsberater

Anlagen:

- Stellungnahme des UNHCR zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo vom August 2005.
- Kopie des Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 26. Mai 2005.